



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 45/10

vom
17. März 2010
in der Strafsache
gegen

wegen Nichtanzeige geplanter Straftaten

hier: Anfragebeschluss des 5. Strafsenats vom 13. Januar 2010

- 5 StR 464/09 -

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. März 2010 auf die Anfrage des 5. Strafsenats im Beschluss vom 13. Januar 2010 - 5 StR 464/09 - beschlossen:

Der beabsichtigten Entscheidung steht, soweit ersichtlich, Rechtsprechung des Senats nicht entgegen. An möglicherweise entgegenstehender Rechtsprechung würde der Senat nicht festhalten.

Der Senat tritt den Erwägungen des anfragenden Senats in Rdn. 10 ff. des Beschlusses vom 13. Januar 2010 jedenfalls im Ergebnis bei. Ob die Begründung für eine (eindeutige) Verurteilung wegen Nichtanzeige geplanter Straftaten gemäß § 138 StGB trotz fortbestehenden Tatverdachts einer Beteiligung an der geplanten Katalogtat (allein) auf die Annahme eines normativen Stufenverhältnisses oder (auch) auf konkurrenzrechtliche Überlegungen zu stützen ist, kann hierbei offen bleiben.

Rissing-van Saan

Fischer

Roggenbuck

Herr RiBGH Prof. Dr. Schmitt
ist wegen Urlaubs an der
Unterschriftenleistung gehindert.

Cierniak

Rissing-van Saan